



Federführung: Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum

**Vorlage**

Auskunft erteilt: Herr Lemke  
Telefon: 02521 29-800

2012/0090  
öffentlich

**Bericht zur geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen im Zuge des Neubaus des interkommunalen Bauhofes**

**Beratungsfolge:**

20.06.2012 Betriebsausschuss

Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

Der Bericht zur geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen im Zuge des Neubaus des interkommunalen Bauhofes wird zur Kenntnis genommen.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen keine zusätzlichen Personal- oder Sachkosten, die über den laufenden Verwaltungsbetrieb hinausgehen.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

**Begründung:**

**Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung über die Errichtung von Photovoltaikanlagen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

**Erläuterungen**

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 26.01.2012 ist die Betriebsleitung beauftragt worden, die Planung, Umsetzung und Installation einer Photovoltaikanlage auf den Gebäudeneubauten des interkommunalen Bauhofes zu realisieren. Hierzu wurde von der Betriebsleitung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis der damaligen Einspeisevergütung vorgestellt, die im Ergebnis gezeigt hat, dass die geplante Investition wirtschaftlich und sinnvoll ist. Aufgrund dessen haben der Betriebsausschuss in derselben Sitzung sowie der Rat in seiner Sitzung am 02.02.2012 die 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2012 beschlossen und die Investitionsmittel zur Verfügung gestellt.

In der Zwischenzeit hat der Bundestag am 29.03.2012 das „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die für Juli 2012 erwartete Absenkung der Einspeisevergütung um 15 % soll auf den 01.04.2012 vorgezogen und um eine Sonderdegression ergänzt werden. Diese Sonderdegression beinhaltet eine monatliche Absenkung der Vergütung um 1 % ab dem 01.05.2012.
- Pro Jahr wird nur ein Teil der gesamten erzeugten Strommenge vergütet, bei Anlagen in der Größe geplanten Anlagen des Eigenbetriebs „Städtische Betriebe Beckum“ wären dies 90 %. Die unvergütete Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden.
- Der Eigenverbrauchsbonus entfällt.

Im weiteren Verfahren hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 11.05.2012 beschlossen, zu dem „Ge-

setz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen.

Je nach Ergebnis des Vermittlungsverfahrens sowie den anschließenden Abstimmungen in Bundesrat und Bundestag kann das Gesetz (Einspruchsgesetz) noch geändert, aufgehoben oder unverändert bestätigt werden.

Die Betriebsleitung hat auf Basis der am 29.03.2012 im Bundestag beschlossenen Änderungen die Wirtschaftlichkeitsberechnung modifiziert. Sollte es bei diesen geplanten Änderungen bleiben, wäre die Investition aus heutiger Sicht nicht wirtschaftlich.

Aufgrund des laufenden Verfahrens im Vermittlungsausschuss empfiehlt die Betriebsleitung jedoch, zunächst abzuwarten, welche konkreten Änderungen endgültig beschlossen werden. Zudem muss die Preisentwicklung der Module beobachtet werden, da diese Kosten einen wesentlichen Parameter der Wirtschaftlichkeitsberechnung darstellen. Nach Vorliegen der Neuregelung wird die Betriebsleitung den Betriebsausschuss hierüber informieren und die Angelegenheit erneut zur Entscheidung vorlegen.

**Anlage/n:**

ohne